

# Großenhainer Unterhaltungs- und Anzeigebblatt.

Erscheinen:  
Dienstag, Donnerstag und  
Sonntags  
mit Ausschluß der Feiertage.

Abonnement:  
Vierteljährlich 10 Ngr.

Inseratenpreis:  
Für den Raum einer Spalte  
auf 1 Ngr.

Inseratenannahme:  
Das Tags vorher spätestens  
früh 10 Uhr.

## Amtsblatt

des Königlichen Gerichtsamts und Stadtraths zu Großenhain.

Redaction, Druck und Verlag von Herrmann Starke in Großenhain.

N<sup>o</sup>. 138.

Donnerstag, den 27. November

1873.

### Ein überzähliges Communferd

soll nächsten **Sonntags halb 12 Uhr Mittags**  
im Gehöfte des Gasthofs zur „**Krone**“ meistbietend  
verkauft werden. Die **Cultur-Deputation.**

### Die Reform der Grundsteuer.

Das bisherige Verfahren bei Umlage der Grundsteuer soll verlassen werden. Es beruhte auf Probe-Einschätzungen einer erheblichen Zahl von Grundstücken, aus denen man eine Anzahl von Haupt- und Zwischenklassen für jede Culturart gewann. Aus dem Zusammentreffen der für jede Klasse gegebenen charakteristischen äußeren Merkmale mit der Beschaffenheit des einzuschätzenden Grundstücks wurde dann der steuerpflichtige Reinertrag desselben festgestellt.

Dieses Verfahren führt aber zu ganz willkürlichen Schätzungen und ist vollends unbrauchbar geworden, seitdem die Verbesserungen der landwirtschaftlichen Technik sowie die Umgestaltung der Verkehrsverhältnisse die Produktionsbedingungen der einzelnen Wirtschaften stark beeinflusst und ganz ungleich gemacht haben. Soll die jetzt völlig ungleiche Steuerlast gerechter vertheilt werden, so handelt es sich um ein neues Verfahren, um den thatsächlich vorhandenen Reinertrag eines jeden wirtschaftlich zusammengehörigen Ganzen nach Maßgabe der für jede einzelne Wirtschaft vorhandenen Betriebsbedingungen direct zu ermitteln. Inzwischen würde das eine Jahr, in welchem gerade die Abschätzung stattfindet, auch keinen sicheren Anhalt bieten; der Durchschnitt aus einer Reihe von Jahren wird richtigere Resultate geben und die Gesetzentwürfe erachtet einen Zeitraum von sechs Jahren für den passendsten.

Der Schwerpunkt der ganzen Reform liegt in der Geschäftsanweisung für Umlage der Grundsteuer. Die Ausführung dieser Anweisung verlangt das Zusammenwirken einer Menge intelligenter Kräfte, wie sie auch in unserem Volke vorhanden sind, sowohl in der Central-Commission, die das ganze Einschätzungsgeschäft leitet, als auch in den Bezirks- und Special-Commissionen, wie in den Ausschusspersonen der einzelnen Gemeinden. Denn es kommt gleich sehr auf ein einheitliches und gleichmäßiges Verfahren durch das ganze Land, wie auf die Benutzung der landwirtschaftlichen Einsicht und Erfahrungen aller bei dem Einschätzungswerke thätigen Personen an. Es ist eine große und schöne Aufgabe, welche der Gesetzentwurf den sächsischen Landwirthen gestellt; sie stehen sicherlich auch auf der Bildungstufe, um diese Aufgabe wirklich zu erfüllen.

Die Bezirks-Commissionen (entsprechend den Amtshauptmannschaften nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. April 1873) beginnen ihr Geschäft mit Erstattung eines Generalberichts über Lage und Begrenzung des Bezirks, Beschreibung seiner Bodenverhältnisse, seines Klimas und dessen Einfluß auf die Vegetation, über Communication und Absatz-Gelegenheiten, über Betrieb von Brennereien, Brauereien, Ziegeleien, über die Forsten und den Forstbetrieb, über die Beschaffenheit, Mischung und Lagerungsverhältnisse des Bodens, über die größere oder geringere Zerstückelung, über die vorherrschende Bewirtschaftungsweise, die ungefähre Stärke der Ausfaat, den im Allgemeinen stattfindenden Zulauf von Futter- und Düngemitteln, die Kosten und Unterhaltung der landwirtschaftlichen Arbeiten, der Gespannkräfte, über die ungefähre durchschnittlichen Erträge der Getreidesorten, Hülsenfrüchte, Futtergewächse, des Obstes, des Weines und der Handelsgewächse, der Wiesen, Weiden und Teiche; über die Art und Beschaffenheit des Viehstandes, Haltung und Nutzung desselben, Bezugsquellen und Preise importirter Thiere, über die Verkaufs- und Pachtpreise bei großen, mittleren und kleinen Gütern. Ferner soll der Generalbericht enthalten ein alphabetisch geordnetes Verzeichniß sämmtlicher dem Bezirk angehörenden Gemeinden und Gutsbezirke, sowie eine Uebersicht der seit 1843 erfolgten Gemeinheits-Theilungen und Zusammenlegungen.

Zu diesem Zweck haben die forstlichen und landwirtschaftlichen Sachverständigen den Bezirk zu begehren und sich mit den Ausschusspersonen der Gemeinden in Beziehung zu setzen. Bei der Begehung ihres Districts haben sie in jeder Ortschaft eine oder mehrere Wirtschaften von verschiedener Größe und Zusammensetzung auszuwählen, welche sich für eine Specialschätzung eignen und für das ganze Abschätzungswerk als Probewirtschaften anzusehen sind. Dabei ist hauptsächlich darauf Rücksicht zu nehmen, daß letztere eine Reihe von Jahren von ein und demselben Besitzer bewirtschaftet wurden, daß die über die Bewirtschaftung derselben vorhandenen speciellen Unterlagen die Berechnung des durchschnittlichen Reinertrags leicht und mit Sicherheit ausführbar machen, daß dieselben in Betreff sowohl der Lage ihrer Grundstücke zum Wirtschaftshofe als auch der Beschaffenheit des Bodens, der Gebäude und der erzielten Erträge ungefähren Durchschnitt der betreffenden Ortssteuer repräsentiren.

Das eigentliche Einschätzungswerk beginnt mit der Einschätzung dieser Probewirtschaften; es wird zweimal vorgenommen, durch die Bezirks- und durch die Specialcommission. Die Resultate beider Commissionen sind miteinander zu vergleichen; weichen sie gegenseitig um 10 Procent ab, ist ein Termin zu anderweiter Abschätzung anzusetzen, welche die Mitglieder beider Commissionen gemeinsam vornehmen. Hierauf gelangen die größten Wirtschaften des Ortes und dann alle vorhandenen Wirtschaftencomplexe nach der Reihenfolge ihrer Größe, zuletzt diejenigen, die nur aus einer Culturart bestehen, zur Abschätzung. Die Resultate der Einschätzung eines jeden Grundstücks- und Wirtschaftencomplexes werden in eine Schätzungskarte eingetragen, die den Namen des Besitzers, die Nummer der Parzellen im Flurbuch, Flächeninhalt u. s. w., die Noherträge der Körner- und Hackfrüchte, des Futter- und Handelsgewächsebaues, der Gärten, Holzungen, Wasserflüssen, der Einnahme aus Verleihung von Wirtschaftsmitteln und der Ergebnisse des gelegentlichen Verkaufs der in Torfstichen, Steinbrüchen, Lehms-, Sand-, Kies-, Thon- und Mergelgruben gewonnenen Rohmaterialien, ferner die nach Procenten des Nohertrags bemessenen Bewirtschaftungskosten, sodann die Zahl und Beschaffenheit der gehaltenen Viehstücke, die Zahl und Beschaffenheit der vorhandenen Gebäude, die etwa vorhandenen und mit dem landwirtschaftlichen Betriebe verbundenen technischen Gewerbe, endlich den von der Commission eingeschätzten Reinertrag enthalten soll.

Die Central-Commission hat vor dem Beginn des Abschätzungswerkes durch geeignete Organe eine Zusammenstellung der auf jedes der letztverfloßenen sechs Jahre zurückgerechneten Durchschnittspreise thierischer und pflanzlicher Producte, z. B. für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Erbsen, Kartoffeln, Wolle, Flach, Heu, Stroh, Butter, Fleisch, Milch, für die wichtigsten Marktorte des Landes bewirken zu lassen und stellt, nach Vernehmung der Specialcommissionen über die für jeden Bezirk etwa sich notwendig machenden Modificationen, für jeden Specialbezirk die Preise fest.

Diese Preise sind von der Einschätzungskommission bei Berechnung des Nohertrags zum Grunde zu legen. Bei Ackerland z. B. ist der Nohertrag in Körnern, Hackfrüchten, Handels- und Futtergewächsen, sowie des Strohs, sofern sie nicht in der eigenen Landwirtschaft zur Viehhaltung oder Düngerbereitung Verwendung finden, zu den, wie oben bemerkt, festgestellten Preisen anzuschlagen.

Den Reinertrag bildet nämlich nach diesem vorgeschlagenen Reform-Gesetz derjenige Ueberschuß, welcher nach Abzug der im Durchschnitt der letzten sechs Jahre aufgewendeten Bewirtschaftungskosten von dem im Durchschnitt der letzten sechs Jahre erzielten Nohertrage verbleibt. Eine Ausnahme hiervon findet nur bei Holzungen statt.

Zum Nohertrag ist zu rechnen: 1) der Geldwerth aller in der Wirtschaft gewonnenen pflanzlichen und thierischen Producte, mit Ausnahme jedoch derjenigen Futtermittel, desjenigen Strohes und sonstigen Streumaterials, welche in der eigenen Landwirtschaft zur Viehhaltung oder Düngerbereitung Verwendung finden. 2) Der Erlös aus der Verleihung der Zugkraft und anderer Wirtschaftsmittel, mit Ausnahme von gebäudefeuerpflichtigen Baulichkeiten. 3) Der Erlös der nur gelegentlich zum Verkauf gelangenden, in Torfstichen, Steinbrüchen, Sand-, Kies-, Lehm- und Thongruben gewonnenen Materialien.

Zu den Wirtschaftskosten gehören alle in Naturalien oder in Geld bewirkten Aufwendungen für Samen, junge Pflanzen, erkaufte Futter- und Düngemittel, Löhne, Beföstigung und Wohnung der Arbeiter, Ergänzung des Viehes und Wirtschaften-Inventars, Instandhaltung der Gebäude, Wege, Brücken, Zäune, Mauern, Dämme, Bewässerungsvorrichtungen, Schleusen, Wasserleitungen, Brunnen und des Inventars, die zur Führung der Wirtschaft nöthige und nicht im Haushalte gebrauchte Beleuchtung und Heizung, sowie Versicherungs-Prämien für das landwirtschaftliche Inventar, die Ernte und landwirtschaftliche Gebäude.

Die Anweisung zur Ermittlung des Nohertrags und der Wirtschaftskosten, welche der Gesetzentwurf enthält, ist durchaus lichtvoll, doch können wir hier nicht in diese Specialitäten eingehen. Ein intelligenter Volk, wie das sächsische, ist der Aufgabe, die ihm das Gesetz stellt, durchaus gewachsen und es wird seine besten Kräfte zur Lösung derselben stellen, zumal nach näherer Kenntniß die Ueberzeugung nicht ausbleiben kann, daß dies hier vorgeschlagene Verfahren nicht nur große Vorzüge vor dem bisher geltenden hat, sondern auch eine gerechtere und gleichmäßigere Vertheilung der Grundsteuer in sich schließt. Diese Grundsteuer-Reform ist ein durchaus rationelles und mit der Wirklichkeit harmonisirendes Verfahren.

### Tagesnachrichten.

**Sachsen.** Se. Majestät der König haben am 22. November in besonderer, den außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministern Belgiens, Baherns und Oesterreich-Ungarns, Baron Rothomb, Grafen Baumgarten und Freiherrn v. Frankenstein, erteilten Audienz die Beglaubigungsschreiben, durch welche dieselben am sächsischen Hofe von Neuem beglaubigt werden, entgegengenommen.

Der commandirende General des XII. (königl. sächsischen) Armeecorps, Se. königl. Hoheit der Prinz Georg, hat am 16. November folgenden Tagesbefehl erlassen: „Soldaten! Seine Majestät der Kaiser haben mich durch Allerhöchste Cabinetsordre vom 9. November cr. zum commandirenden General des XII. Armeecorps zu ernennen geruht. In dem ich den Befehl des Armeecorps mit heute übernehme, gereicht es mir zur größten Ehre und Freude an die Spitze der königlich sächsischen Truppen zu treten, welche in ersten und ruhmvollen Zeiten zu commandiren, mir schon ein Mal vergönnt war. Im Sinne und Geiste Eures bisherigen ruhmgelohnten Führers, unseres erhabenen Königs und Herrn, werde ich es als meine höchste Aufgabe betrachten, dem Armeecorps jene Stellung zu bewahren, die es als ein würdiges Glied des deutschen Heeres zu Ruhm und Ehre unseres engeren, wie unseres gemeinsamen deutschen Vaterlandes sich erworben hat. In Eurem Vertrauen, Eurem bewährten Eifer und Eurer Hingebung erblicke ich die wesentlichste Unterstützung meiner Aufgabe. Der treffliche Geist der Pflichttreue, des Gehorsams und der Disciplin, welcher zu allen Zeiten Officiere, Unterofficiere und Mannschaften des sächsischen Armeecorps befeelt hat, ist die sicherste Bürgschaft für den Erfolg unseres gemeinsamen Strebens. Georg, Herzog zu Sachsen, General der Infanterie.“

Am 24. Novbr. Nachmittags gegen 2 Uhr hat sich, wie das „Dr. 3.“ meldet, eine unbefannte, anständig gekleidete, etwa in den dreißiger Jahren stehende Frauensperson von dem Dache der Kreuzkirche zu Dresden, wohin sie durch ein Fenster im sogenannten Lauteboden gelangt ist, auf das Straßenpflaster herabgestürzt und ist auf der Stelle tobt geblieben.

Vor Kurzem ist in Döbra bei Lauenstein eine 20jährige Magd, als sie einen Korb Aehren nach der im Gange befindlichen Dampf Dreschmaschine tragen wollte, auf dem nach derselben führenden Brete ausgerutscht, mit dem rechten Beine in das Getriebe gekommen, und ist das Bein im Nu am Knie abgerissen und im Innern des Werkes zermalmt worden. Die Unglückliche starb am Morgen des folgenden Tages.

**Preußen.** Im Abgeordnetenhaus stand am 24. Novbr. zunächst auf der Tagesordnung die Interpellation des Abgeordneten Dunder in Betreff der freien Eisenbahnfahrt der Reichstagsabgeordneten, sowie bezüglich des Termins der Berufung des Reichstags. Der Vicepräsident des Staatsministeriums, Camphausen, antwortete: die Auflösung und Wiederberufung des Reichstags sei Prärogative des Kaisers; der Bundesrath könne darüber nicht beschließen. Das preussische Ministerium sei nicht in der Lage, über diesen Punkt Auskunft zu geben. Betreffs der freien Eisenbahnfahrt der Reichstagsabgeordneten sei noch kein Beschluß gefaßt; die Verhandlungen darüber befänden sich noch in der Schwebe. Das Ministerium lehne es ab, hierüber Auskunft zu erteilen.

In Gegenwart des kronprinzlichen Paares ist in Stettin am 22. Novbr. die Panzerfregatte „Roussia“ ruhig und elegant vom Stapel gelaufen. Der Tauffpruch, mit welchem die Frau Kronprinzessin das Schiff weihte, lautete: „Es ist Preußens eiserne Wehr, welcher unser deutsches Vaterland seine wiedergewonnene Einheit und Größe verdankt. Das erste Schiff, welches das geeinte Deutschland von deutscher Werk in Eisen gekleidet zum Schutz deutscher Macht in die Meere sendet, taufe ich darum auf allerhöchsten Befehl Sr. Majestät des Kaisers und Königs auf den Namen „Preußen“. Möge es diesem Namen Ehre machen alle Zeit und mögen trotz Sturmes und Wetters seine Fahrten stets zu glücklichem Ziele führen.“

Aus Kassel wird gemeldet, daß bis zum 22. Novbr. acht renitente Pfarrer abgesetzt worden sind; gegen sechs andere Pfarrer stehen die amtsgerichtlichen Protokoll- und Untersuchungsverfahren noch aus.

Am 22. Novbr. wurden dem Erzbischof Ledochowski in Posen die Möbel von drei Zimmern seines Schlosses vollständig abgepfändet. Der Erzbischof war tief erschüttert, bewahrte jedoch eine standhafte Haltung.

**Württemberg.** Der Justizminister v. Mittnacht ist jetzt definitiv zum Minister des königl. Hauses, zum Minister des Auswärtigen und zum Präsidenten des geheimen Rathes ernannt worden.

**Baden.** Die Regierung hat in der zweiten Kammer Gesetzentwürfe betreffs Erhöhung der Gehalte der Volksschullehrer, betreffs Einführung von Fortbildungsschulen,

ZU

ergut  
Kaufse  
er.

Bahn  
rig.

auf das  
lib.

n als  
n Be-

werden  
dem  
lib.

ype.

ce.

unden  
als  
werde,  
n Be-

er.  
Soll-  
Es  
ich.

ert

ert.

lib

er.

ach-  
lesen  
Bl.

ihrem  
Hoch-  
nt!

itigen

dach-  
ent-  
Mel.

ch.  
Reo-  
nung

ngen:  
47.

straße  
in im

Ngr.

nt.